

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellung durch Bildwerfer  
in der Gemeinde Zorneding  
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Verordnung:

**§ 1  
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage (Anlage 1) aufgeführten Anschlagstellen (Plakatsäulen und –anschlagtafeln) angebracht werden. An diesen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlagstellen dürfen Ankündigungen von örtlichen Parteien, Vereinen und Veranstaltern sowie Einzelaktionen von örtlichen Gewerbetreibenden angeschlagen werden. Die Ankündigungen sind nur für die Veranstaltungen im Gemeindegebiet zulässig.
- (2) Maximal 4 gewerbliche Einzelaktionen dürfen je örtlichem Gewerbetreibenden pro Jahr beworben werden. Diese dürfen keine konkreten Verkaufsangebote enthalten.
- (3) Die Anschläge dürfen eine maximale Größe im Format DIN A 2 aufweisen. Lediglich in Ausnahmefällen, bei Großveranstaltungen mit mehr als 750 erwarteten Besuchern, kann mit gemeindlicher Genehmigung ein Anschlag im Format DIN A 1 zugelassen werden. Die Anschläge dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis vorgenommen werden und sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis wieder zu entfernen.
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde vorgeführt werden.
- (5) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde besondere Anschlagtafeln (Anlage 2) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Diese werden durch die Gemeinde wie folgt plakatiert:
  - a. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkstagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden jeweils 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel werden innerhalb von einer Woche nach der Wahl bzw. dem Volkbegehren/-entscheid wieder entfernt.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

## § 5

### Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen in der Gemeinde Zorneding, Landkreis Ebersberg vom 17.03.2010 außer Kraft.

Zorneding, den 11.05.2015

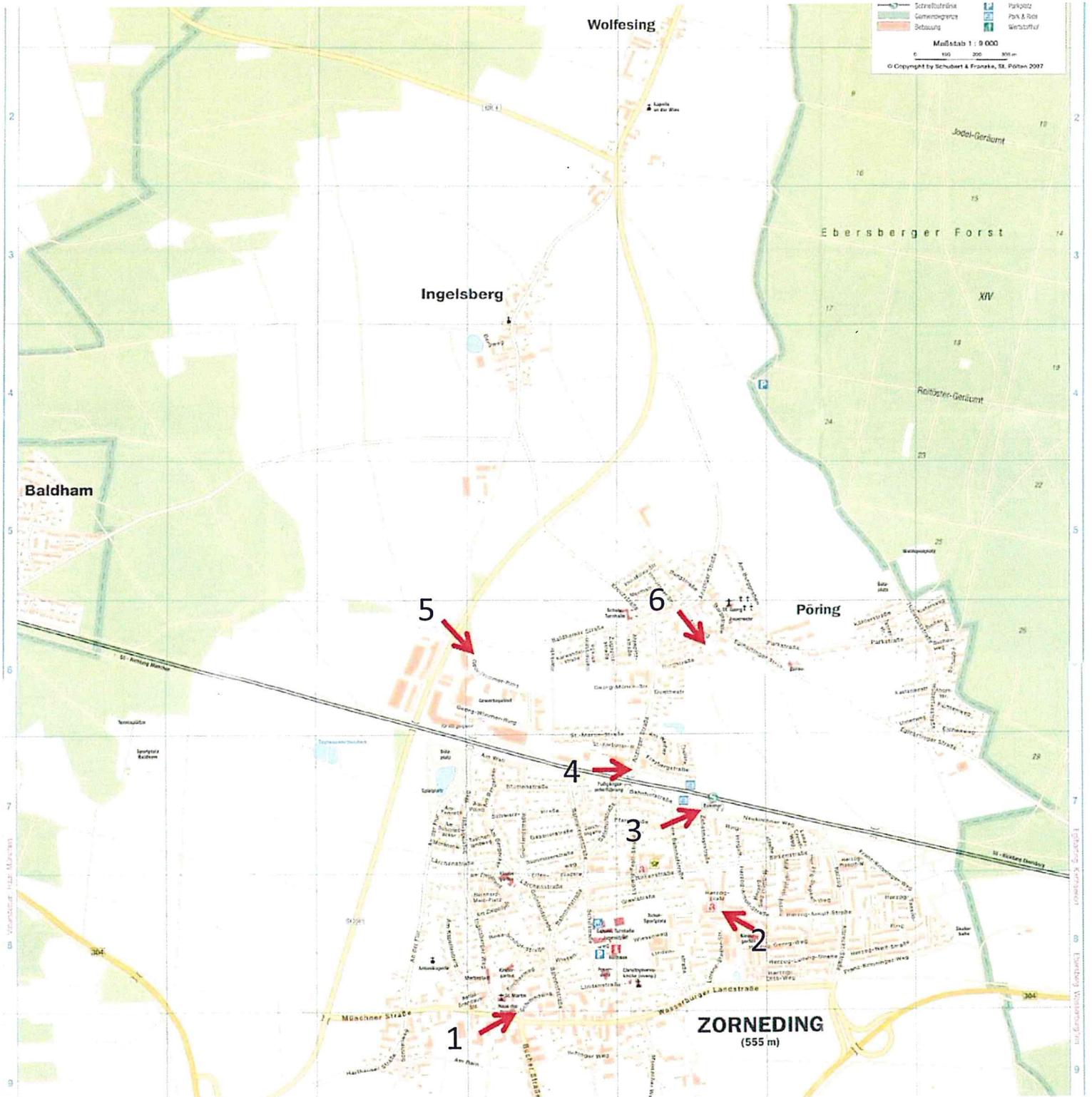


Mayr  
1. Bürgermeister



## Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Zorneding (Standorte der Anschlagtafeln - § 1 Abs. 1)

1. Zorneding Schmiedeweg (Parkplatz)
2. Zorneding Herzogplatz (Säule)
3. Bahnhof Zorneding Süd
4. Bahnhof Zorneding Nord
5. Pöring Georg-Wimmer-Ring
6. Pöring Dorfplatz



**Anlage 2** zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Zorneding (Standorte der Wahltafeln - § 1 Abs. 5 )

- |                                      |                                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Wolfesing / Ingelsberg            | 9. Lärchenstr. / Am Ziegelland       |
| 2. Ingelsberg / Bergweg              | 10. Bahnhofstr. (Kreisel)            |
| 3. Georg-Wimmer-Ring (Penny)         | 11. Birkenstr. / Eingang Herzogplatz |
| 4. Dorfplatz Pöring                  | 12. Herzogplatz                      |
| 5. Eglhartinger Str. (Kindergarten)  | 13. Ingelsberger Weg / Münchner Str. |
| 6. Anzinger Str. (Raiba)             |                                      |
| 7. Bahnhofstr. / S-Bahn              |                                      |
| 8. Birkenstr. / Herzog-Albrecht-Str. |                                      |

